



Stadtgemeinde Bad Vöslau

Stadtbauamt



AZ.: 610/21-Reim-0886/20-02

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Vöslau hat in seiner Sitzung am 16.06.2020 unter Top 11 b folgende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Mit Verordnung vom 22.06.2018 wurde gemäß § 35 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, für das Gemeindegebietes der Stadtgemeinde Bad Vöslau eine Bausperre erlassen.

§ 2 Verlängerung der Bausperre

Die Bausperre wird gemäß § 35 Abs. 3 in ihrer Geltungsdauer nach Ablauf der zweijährigen Frist um 1 Jahr verlängert. Geltungsbereich, Anlass, Zweck und Zielsetzung der Bausperre bleiben in ihrer ursprünglichen Form unverändert erhalten.

§ 3 Freigabebedingung

Freigabebedingung für diese Bausperre ist das Vorliegen der rechtskräftigen Überarbeitung des Bebauungsplanes im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Bad Vöslau.

§ 4 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F. mit der Kundmachung in Kraft. Baubehördliche Verfahren, die im Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig waren, werden hierdurch nicht berührt.

Die Verlängerung der Bausperre tritt ein Jahr nach Ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht zuvor aufgehoben wird.

Bad Vöslau, am 17.06.2020



Der Bürgermeister:

Dipl. Ing. Christoph Prinz

an der Amtstafel
angeschlagen am: 17.06.2020
abgenommen am: 03.07.2020